

Satzung
des
Labrador Club Deutschland e.V.

Stand: 10.05.2009

Die VDH-Satzung,
die VDH-Schiedsgerichtsordnung
und die Verbandsgerichtsordnung
sind Bestandteil der LCD-Satzung

Labrador Club Deutschland e.V.

Satzung

beschlossen am 04.01.1990 in Hamm/Westfalen in der Fassung vom 05.04.1996, 16.06.1996
20.05.2000, 24.03.2001, 18.09.2005, 22.04.2007 und 10.05.2009.

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen Labrador Club Deutschland e.V. (LCD). Der LCD wurde 1984 gegründet und ist unter der Nummer 918 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamm/Westfalen.
3. Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen VDH e.V., der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzungen und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.
4. Der LCD ist Mitglied im Jagdgebrauchshundeverband e.V. (JGHV). Er und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des JGHV und seinen Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. In Angelegenheiten der Zucht geht allerdings in Fällen widerstreitender Interessen das Satzungs- und Ordnungsrecht des VDH vor. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum JGHV unterwirft sich der LCD der Satzung sowie der Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des JGHV.

§ 2 Zweck

1. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Labrador Retriever nach dem bei der F.C.I. hinterlegten (gültigen) Standard Nr.122 c. Dem gemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung des Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution, seiner jagdlichen Gebrauchstüchtigkeit und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mittel zum Zweck

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszweckes dienen insbesondere:

1. Festsetzung der Zucht- und Prüfungsordnungen unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH- Zuchtordnung sowie der JGHV-Ordnungen.
2. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Richter/innen sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen und Prüfungen.
3. Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung sowie Einrichtung eines Zuchtbuchamtes.
4. Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ sowie Herausgabe der Vereinszeitschrift „Unser Labrador“.
5. Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneter Zuchthunde und durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Feststellung einer Zuchtwartordnung..
6. Einrichtung einer Welpennachweisstelle.
7. Einrichtung einer Geschäftsstelle.
8. Veranstaltung von Zuchtschauen und Prüfungen für Labrador Retriever sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen.
9. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
10. Bekämpfung des kommerziellen Hundehandels.
11. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
12. Förderung des allgemeinen Interesses am Labrador Retriever.

§ 4 Aufbau

1. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Vorstand ernennt bei Bedarf regionale Ansprechpartner für Anfragen von Clubmitgliedern und Interessenten. Treffen lokaler oder regionaler Gruppen von LCD-Mitgliedern, die den satzungsgemäßen Zielen des LCD entsprechen, werden gefördert und unterstützt.
3. Veranstaltungen, die durch einzelne Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern vorbereitet und durchgeführt werden, gelten als LCD-Veranstaltungen, wenn sie vom Vorstand genehmigt worden sind. Für diese Veranstaltungen kann durch LCD-Medien geworben werden. Überschüsse solcher Veranstaltungen fließen dem LCD zu.

§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist Hamm/Westfalen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Zuchtkommission, sie ist in strittigen Fällen für die Auslegung der Zuchtordnung zuständig und überwacht deren Einhaltung
4. die Zuchtrichterkommission, ihr obliegt die Ausbildung und Prüfung der Zuchtrichteranwärter/innen. Dies gilt erst, wenn die vom VDH vorgegebenen Voraussetzungen für deren Einrichtung erfüllt sind.
5. die Züchtersammlung

§ 7 Bindungswirkung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der F.C.I. und/oder dem Recht des VDH stehen.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 8 Allgemeines

1. Mitglied des LCD kann jede natürliche Person werden, welche die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des §1 Absatz 3 anzuerkennen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen § 19 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung. Zuchtrichter/innen können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 19 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung des VDH, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 9 Anmeldung

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt über die LCD-Geschäftsstelle. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand frühestens vier Wochen nach Veröffentlichung des Aufnahmegesuchs in der Vereinszeitschrift. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedarf keiner Begründung.

§10 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand, die auch in der Clubzeitung veröffentlicht werden kann. Voraussetzung ist die Zahlung der Aufnahmegebühr sowie des Beitrags für das laufende Jahr.
3. Mit einstimmigem Beschluss kann der Vorstand Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§11 Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
 1. Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören;
 2. Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben.
2. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.
3. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
4. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht

schriftlich widerspricht. § 9 gilt entsprechend. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Ehrenrat erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. §11 Abs. 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 5 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

§12 Beitrag

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig und ist spätestens bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

§13 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung

1. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
2. Familienangehörige von Mitgliedern zahlen einen ermäßigten Beitrag, wenn sie unter der gleichen Adresse beim LCD gemeldet sind.
3. Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.6. eines jeden Geschäftsjahres beantragen, zahlen für das laufende Geschäftsjahr den halben Beitrag. Die übrigen bei der Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.
4. In begründeten Fällen kann der Vorstand Mitglieder vom Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise befreien.

§14 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 12 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

§15 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

§16 Erlöschen durch Tod

Beim Tod eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

§17 Erlöschen durch Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig und an die Geschäftsstelle des LCD zu richten. Für das Geschäftsjahr entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

§18 Erlöschen durch Streichung

1. Außer im Fall des § 11 Abs. 3 und 4 erfolgt die Streichung eines Mitgliedes nur, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des LCD nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des LCD fällig geworden sind, getilgt hat.
2. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds erlischt auch bei einem nicht begründeten Widerspruch nach einem Beitragsbankeinzug. Im Fall des Abs. 1 erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft nach § 11 erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.
3. Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung des Vorstandes. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§19 Erlöschen durch Ausschluss

1. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - 1) bei schuldhafter (vorsätzlicher oder grob fahrlässiger) Verletzung der Vereinssatzung.
 - 2) bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins. Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst wie unterstützt.
 - 3) bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;
 - 4) bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichter- und Leistungsrichterordnung sowie gegen vereinseigene Ordnungen und gegen die Zuchtschaubestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;
 - 5) bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehört u. a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem/r Amtsträger/in und/oder Richter/in, Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitglieds, Störung des Vereinsfriedens, rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat gegen ein Vereinsmitglied;
 - 6) bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien.;
 - 7) auf Antrag des Vorstands bei Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Ein Verschulden ist hierfür nicht erforderlich.
2. Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 11 Abs. 1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§20 Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nach Vollendung des 14. Lebensjahres, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 14 ruhen, eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§21 Einberufung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin oder durch Einhalten der vorgenannten Frist durch entsprechende Veröffentlichung in der Clubzeitung. Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen. Familienmitglieder erhalten keine gesonderte Einladung.

§22 Anträge

1. Anträge an die Mitgliederversammlung sind, außer im Fall des Abs. 4, spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins einzureichen.
2. Anträge, die nach Veröffentlichung der Einladung und der Tagesordnung beim Vorstand eingehen, können – wenn der Vorstand ihre Behandlung für dringend geboten erachtet – durch diesen noch zur Mitgliederversammlung eingebracht werden. Der Vorstand kann noch während der Versammlung eigene Dringlichkeitsanträge einbringen.
3. Über die Zulassung von Anträgen nach Abs. 2 entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme dieser Anträge ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie Änderungen der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.

§23 Leitung und Durchführung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem von ihm/ihr beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übergeben werden.
2. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.
3. Der Ablauf der Mitgliederversammlung bestimmt sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung.

§24 Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen
2. Bericht der Kassenprüfer/innen
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl der Mitglieder der Zuchtrichter- und Zuchtkommission
6. Wahl der zwei Kassenprüfer/innen und ihrer Stellvertreter/innen
7. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen
8. Beschlussfassung über gestellte Anträge
9. Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr
10. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes
11. Verabschiedung einer umfassenden Gebühren- und Spesenordnung

§25 Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung sowie der Prüfungs- und Richterordnungen ist jedoch die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Diese Zustimmung kann auch schriftlich erklärt werden, muss jedoch innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

2. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.
3. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit unberücksichtigt.
4. Für die Abstimmung zur Änderung der Zuchtordnung gilt § 40.

§26 Versammlungsprotokoll

1. Die Mitgliederversammlung bestellt den Protokollführer.
2. Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer so wie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht- und Prüfungsordnungen ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Das Protokoll ist durch Rundschreiben oder Veröffentlichung in der Clubzeitung allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
4. Der nächsten Mitgliederversammlung obliegt die Genehmigung des Protokolls.

§27 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 20-26 entsprechend.

IV. Abschnitt: Der Vorstand

§28 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

1. Der gesetzliche Vorstand (26 Abs. 1 BGB) besteht aus:
 - dem/der Ersten Vorsitzenden
 - dem/der Zweiten Vorsitzenden
2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Erste/r und Zweite/r Vorsitzende/r sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der/die Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung oder in Absprache mit dem/der Ersten Vorsitzenden handeln.

§29 Vorstand - erweiterte Vorstandssitzung

1. Der Vorstand besteht aus: dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Vorsitzenden der Zuchtrichterkommission, dem/der Vorsitzenden der Zuchtkommission, dem/der Hauptzuchtwart/in, den Ressortleitern/innen
 - für das Ausstellungswesen
 - für das Jagdwesen
 - für das Pressewesen
 - für das Prüfungswesen
 - für den Tierschutz
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von 7 Tagen einzuhalten.

3. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher oder fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschluss auf einer Vorstandssitzung beantragt.
4. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter ein Mitglied des gesetzlichen Vorstandes. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren (Abs. 3) abgestimmt wird.
5. Die Vorstandssitzung wird von dem/der Erster Vorsitzenden oder einem mit der Leitung beauftragter Vorstandsmitglied geleitet. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.
6. Mindestens einmal jährlich lädt der Vorsitzende die 1. Vorsitzenden der Regionalgruppen zu einer erweiterten Vorstandssitzung ein.

§30 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes;
 5. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern sowie die Verhängung von Vereinsstrafen;
 6. Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen;
 7. Ernennung und Abberufung von Richter/innen sowie der entsprechenden Anwärter/innen;
 8. Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates bzw. des Schiedsgerichtes;
 9. Verleihung von Auszeichnungen;
 10. Bestellung des/der Zuchtbuchführer/in;
 11. Bestellung eines Leiters/einer Leiterin der Geschäftsstelle;
 12. Bestellung des Welpennachweises;
 13. Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist;
2. In den Fällen des Absatzes 1 Ziffern 5, 7,9 und 13 haben die 1. Vorsitzenden der betroffenen Regionalgruppe Stimmrecht.

§31 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

1. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u. a. notwendige Änderungen der Zucht- sowie der anderen Ordnungen nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen bzw. Ressortleiter/in.
2. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH, soweit sie ihn betreffen, unverzüglich bekannt zu geben.

V. Abschnitt: Wahlen

§32 Allgemeines

1. Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts von der Mitgliederversammlung gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglieder des Vereins sein.
2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen, soweit nicht § 33 Abs. 1 entgegensteht.

§33 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist, außer in den Fällen des § 38 Satz 2, einzeln und geheim zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wird dessen Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes kommissarisch übernommen.
2. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Es ist zulässig, mehrere Ämter auf ein und dasselbe Mitglied zu vereinen, jedoch dürfen dem Vorstand nicht weniger als neun Mitglieder angehören.

§34 Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission

1. Die Mitglieder der Zuchtkommission werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, soweit sie nicht bereits kraft Satzung Mitglieder der Zuchtkommission sind.
2. Die Zuchtkommission besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Hauptzuchtwart/in, dem/der Zuchtbuchführer/in, dem/der Tierschutzbeauftragten sowie vier weiteren Vereinsmitgliedern, die Züchter bzw. Deckrüdenbesitzer sein müssen.
3. Die Aufgaben und Anforderungen an die Zuchtkommission regelt die Zuchtordnung.

§35 Wahl der Zuchtrichterkommission

1. Die Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Die Zuchtrichterkommission besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Beisitzer/innen.
3. Der/die Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer/innen müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises sein.
4. Kann die Zuchtrichterkommission auf Grund von Absatz 3 nicht gewählt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung und Schulung der Zuchtrichteranwärter/innen dem VDH.
5. Unbeschadet der Regelung des Abs. 4 kann auf Beschluss des Vorstands die Ausbildung und Schulung von Zuchtrichteranwärter/innen beim VDH verbleiben.

§36 Weitere Wahlen

gestrichen

§37 Wahl der Kassenprüfer

Für die Dauer von drei Jahren werden zwei Kassenprüfer/innen und ihre beiden Stellvertreter/innen gewählt.

§38 Wahl durch Handzeichen

Mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden, soweit die Mitgliederversammlung dies mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Steht für ein Vorstandsamt nur ein/e Kandidat/in zur Verfügung, erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen, sofern nicht ein Mitglied die schriftliche Abstimmung verlangt.

VI. Abschnitt: Züchtersammlung und Zuchtordnung

§39 Züchtersammlung

1. Alle Züchter/innen und Deckrüdenbesitzer/innen des LCD bilden die Züchtersammlung.
2. Sie wird mindestens einmal jährlich durch den/die Vorsitzende/n der Zuchtkommission einberufen.
3. Zu den Aufgaben der Züchtersammlung gehören:
 1. Unterstützung des Vereins zur Erreichung des Zwecks gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung;
 2. Information und Austausch über das Zuchtgeschehen
 3. Vorschläge zur Änderung der Zuchtordnung.
 4. Für die Abstimmung gilt § 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 entsprechend.

§40 Zuchtordnung

1. Die Zuchtordnung regelt im Sinne des § 2 Abs. 1 die Anforderungen an die Züchter, die Zuchtstätte, die Zuchthunde sowie das entsprechende Verfahren.
2. Änderungen der Zuchtordnung werden von der Züchtersammlung beraten und vorgeschlagen. Die Änderungen der Zuchtordnung treten nach Beschluss der Züchtersammlung und des Vorstandes sowie nach Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift in Kraft. Die Beschlüsse der Züchtersammlung werden zuvor von dem/der Vorsitzenden der Zuchtkommission mit entsprechender Stellungnahme an den Vorstand weitergeleitet. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit die vorgeschlagenen Änderungen ablehnen.
3. Für den Fall, dass der Beschluss der Züchtersammlung nicht die Zustimmung des Vorstandes findet, ist dieser Beschluss der Mitgliederversammlung als Antrag vorzulegen. Für die Abstimmung gilt § 25 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 entsprechend.
4. Anträge auf Änderung der Zuchtordnung können von jedem Mitglied des Vereins gestellt werden. Die Anträge sind bei dem/der Vorsitzenden der Zuchtkommission zur Vorlage in der Züchtersammlung einzureichen.
5. Wird ein Antrag von der Züchtersammlung abgelehnt, kann er an den Vorstand gerichtet werden.

VII. Abschnitt: Landesgruppen/Regionalgruppen

§41 Regionalgruppen, Einrichtung, Grenzen

1. Für örtlich begrenzte Gebiete bildet der Vorstand unbeschadet §4 (2) Regionalgruppen als unselbstständige, nicht rechtsfähige Untergliederungen des LCD. Sie unterliegen in ihrem gesamten Handeln der Aufsicht und den Weisungen des Vorstandes. Ihre Amtsträger sind nicht Vertreter des LCD im Sinne von § 31 BGB. Der Vorstand der Regionalgruppe ist zu rechtsgeschäftlichem Handeln im Rahmen ihrer Aufgaben mit den VDH Landesverbänden und den Landesjagdverbänden, in dessen Bereichen sie liegt, befugt. Die Regionalgruppenversammlung kann insoweit die Vertretungsmacht auch einem anderen, nicht zum Landesgruppenvorstand aber zur Landesgruppe gehörenden Mitglied auf Zeit übertragen. Insoweit gelten die Vorschriften über die Wahlen von Amtsträgern entsprechend §32 (2).
2. Die Gebiete der Regionalgruppen lehnen sich unter Berücksichtigung der jeweils vorliegenden Verhältnisse und Bedürfnisse des LCD an die vom VDH getroffenen Gebietseinteilungen in Landesverbände an.

3. Die Mitgliedschaft in der Regionalgruppe wird durch den Wohnsitz des Mitgliedes im jeweiligen Regionalgruppenbereich begründet. In Ausnahmefällen können Mitglieder die Zuordnung zu anderen Regionalgruppen beantragen. Mitglieder, deren Wohnsitz sich im Ausland befindet, gehören der Gruppe Ausland an und werden vom 1. Vorsitzenden des LCD betreut. Die Gruppe Ausland ist keine Regionalgruppe im Sinne dieser Satzungsbestimmung.

§41 a Aufgaben, Finanzierung der Regionalgruppen

1. Die Aufgaben der Regionalgruppen bestehen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten darin, in Ihrem Bereich auf artgerechte Labradorhaltung hinzuwirken, die Ausbildung der Hunde zu fördern, den Kontakt zwischen den Mitgliedern zu pflegen, eigene Zuchtschauen, Wesenstests und Prüfungen nach den Vorschriften des LCD, des VDH und des JGHV abzuhalten.
2. Die Regionalgruppen dürfen keine eigenen Mitgliedsbeiträge erheben. Sie sind nicht berechtigt, ohne Beteiligung des Vorstandes des LCD den Verein in finanzielle Angelegenheiten zu verpflichten. Sie finanzieren sich durch Einnahmen aus ihren Veranstaltungen und aus einer angemessenen Geldzuweisung des Vorstandes des LCD, die dieser auf Grundlage einer von der Regionalgruppe vorgelegten Jahresplanung vorab zuteilt. Die Geldzuweisung des Vorstandes des LCD soll die Durchführung der geplanten Aktivitäten der Regionalgruppe ermöglichen. Aufwandsentschädigungen für Mitglieder und Regionalgruppenvorstände sind dagegen im Einzelnen direkt beim Vorstand des LCD zu beantragen. Die Regionalgruppen sind berechtigt, für Ihre Veranstaltungen von den daran beteiligten Mitgliedern Gebühren zu erheben, für die jeweilige Regionalgruppe zu vereinnahmen und zu verwalten. Vereinnahmte Gebühren und Überschüsse verbleiben grundsätzlich in der Regionalgruppe und dienen der weiteren Finanzierung der Veranstaltungen. Die Regionalgruppen haben auf ein ausgeglichenes Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben zu achten. Unterdeckungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Eine Unterdeckung ist dem LCD-Vorstand sofort anzuzeigen. Die Höhe der Gebühren richtet sich vorbehaltlich der Bestimmungen der jeweils gültigen Gebührenordnung nach den anfallenden bzw. voraussichtlichen Kosten der Veranstaltungen. Sie haben über sämtliche Einnahmen und Ausgaben sowie die Verwendung ihrer Finanzmittel dem Vorstand auf Anforderung umfassend Auskünfte zu erteilen und Rechnung zu legen, mindestens jedoch unaufgefordert einmal jährlich bis zum 28. Februar für das vorangegangene Jahr.

§41 b Vorstand, Wahlen

1. Die Regionalgruppen wählen jeweils für die Dauer von 3 Jahren aus den Reihen der Mitglieder den Regionalgruppenvorstand.
Dieser besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Kassenführer
 - d) dem Schriftführer.

Bis auf den 1. Vorsitzenden können Vorstandsämter der Regionalgruppen in Personalunion wahrgenommen werden. Vorstandsmitglieder der Regionalgruppen dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder des gesetzlichen LCD-Vorstandes (§28 (1)) sein. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

2. Weiterhin werden für die Dauer von 3 Jahren von der Regionalgruppe 2 Kassenprüfer und deren jeweiligen Vertreter gewählt. Die Kassenprüfer und deren Vertreter dürfen nicht Mitglieder des Regionalgruppenvorstandes oder LCD-Vorstandes sein.
3. Mindestens einmal jährlich beruft der 1. Vorsitzende der Regionalgruppe eine ordentliche Regionalgruppenversammlung ein, die zeitlich vor der Jahresmitgliederversammlung des LCD stattfindet.
4. Für die Einberufung und Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Regionalgruppenversammlungen gelten die Fristen und Regeln der LCD-Satzung entsprechend.

§41 c Abberufung von Amtsträgern

Ein Vorstandsmitglied der Regionalgruppen kann von LCD-Vorstand durch schriftlich zu begründenden Beschluss unter den Voraussetzungen der § 11, 14, 18 und 19 der Satzung des LCD und bei schwerwiegenden Verstößen gegen die finanziellen Interessen der Regionalgruppe oder des LCD abberufen werden.

VIII. Abschnitt: Vereinsstrafen

§42 Vereinsstrafen

1. Anstelle eines Ausschlusses kann der Vorstand bei Verstößen gegen § 19 folgende Vereinsstrafen aussprechen:
 1. Verwarnung
 2. Verweis
 3. Sperre, dauernd oder zeitlich befristet, für Veranstaltungen des Vereins
 4. Geldbuße von 300,-- bis 3000,-- EURO
 5. Amtsenthebung
 6. Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Richter/in und/oder Anwärter/in.

Vereinsstrafen können auch nebeneinander verhängt werden, Zuchtbuchsperrern oder Zuchtverbote unterliegen den Regelungen der Zuchtordnung.

2. In Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) entscheidet der Vorstand ohne Ansehen der Person und nach schriftlicher Anhörung des betroffenen Mitglieds. Bei Entscheidungen des Vorstands auf Vereinsstrafen kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch einlegen. Der Vorstand kann dem Widerspruch abhelfen. Hilft er dem Widerspruch nicht ab, kann das Mitglied sich innerhalb eines Monats an das Schiedsgericht wenden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist vorbehaltlich der Regelungen der Zivilprozessordnung (ZPO) ausgeschlossen,

IX. Abschnitt: Schiedsgericht

§43 Schiedsgericht

1. Der Verein richtet zwei ständige Schiedsgerichte ein.
2. Als ständiges Schiedsgericht wird das VDH- Schiedsgericht bestimmt, dessen Schiedsgerichtsordnung Anwendung findet, die Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 wird für Streitigkeiten aus jagdlichen Prüfungen das JGHV-Verbandsgericht als ständiges Schiedsgericht bestimmt. Seine Verbandsgerichtsordnung findet Anwendung und ist Bestandteil dieser Satzung.
4. Die Schiedsgerichte entsprechend den Abschnitten 2 und 3 sind unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten unbeschadet der §§ 1059 bis 1065 ZPO - auch zur vergleichsweisen oder zur Erledigung durch Schiedsspruch - zuständig. Sie sind auch zuständig für alle Maßnahmen gemäß §§ 935, 940 ZPO. Ihre Zuständigkeit ist in allen Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen nach § 42 Abs. 1) sowie in allen sonstigen Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern gegeben. Unabhängig vom Vereinsvorstand ist jedes Vereinsmitglied zur Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts berechtigt; das gilt auch im Fall der Verhängung von Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrern oder Tätigkeitsverbot als Richter/in durch den Vereinsvorstand.
5. In jedem Fall der Anrufung des Schiedsgerichts ist die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach in Fällen nach Absatz 2 durch die VDH-Schiedsgerichtsordnung bestimmt wird und derzeit 750,-- EURO bzw. in Fällen nach Absatz 3 entsprechend § 22 der Verbandsgerichtsordnung derzeit 2500,-- EURO beträgt, Zulässigkeitsvoraussetzung.

§44 Unabhängigkeit

1. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.
2. Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vom Vorstand zu vollstrecken.

§45 Bekanntmachung, Veröffentlichung

Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des Schiedsgerichts sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Schiedsgerichts in der Vereinszeitung bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen. Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des Schiedsgerichtes können nach Maßgabe des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes in der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ veröffentlicht werden. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen. Rechtskräftig ausgesprochene Vereinsstrafen sind in der nächsten erreichbaren Clubzeitung zu veröffentlichen.

X. Abschnitt: Vereinsvermögen

§46 Verwaltung

1. Das Vereinsvermögen wird von dem/der Schatzmeister/in verwaltet.
2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
3. Der/die Schatzmeister/in ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den/die Schatzmeister/in bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

§47 Kassenprüfung

1. Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer/innen zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventuell bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.
2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern/innen zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Zusammen mit dem - sachlich richtigen - Versammlungsprotokoll (§ 26) ist dieses Protokoll der Kassenprüfer/innen zu veröffentlichen.

XI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§48 Auflösung des Vereins

1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses muss entweder einem als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation - die Zustimmung des Finanzamtes vorausgesetzt - zufließen.

Anhänge

- VDH-Satzung
- VDH-Schiedsgerichtsordnung
- JGHV-Verbandsgerichtsordnung

Hier nicht abgedruckt.